



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Februar 2001 (14.02)
(OR. fr)**

14946/00

LIMITE

PUBLIC 12

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
DEZEMBER 2000

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2000 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com/>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungs-tätigkeiten des Rates") zugänglich;

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Dezember 2000 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

DEZEMBER 2000			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2314. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 1. Dezember 2000 Beschluss des Rates über die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in Dänemark, Finnland und Schweden sowie in Island und Norwegen	12741/1/00 REV 1 + COR 1 (nl)	124/00, 125/00	
2316. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 4. Dezember 2000 Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei	13595/1/00 REV 1 + REV 1 COR 1	126/00	
2317. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 4. Dezember 2000 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	13657/00 + COR 1 (el,sv) + COR 2 (fi)	127/00, 128/00, 129/00	Gegen DK, NL, S, UK

Entscheidung des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein	14182/00	130/00, 131/00	Gegen D, FIN
2318. Tagung des Rates (Industrie/Energie) vom 5. Dezember 2000			
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung	PE-CONS 3651/00 + COR 1 (fi) + COR 2 (nl)		
Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss	PE-CONS 3654/1/00 REV 1 + COR 1 (sv) + COR 2 (sv) + REV 1 (fr)	132/00, 133/00, 134/00, 135/00	
Verordnung des Rates über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Handel zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und Ceuta und Melilla	12536/00 + COR 1 (fi)		

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (13.12.2000)	Siehe Dok. 14636/00 PE-CONS 3667/00		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen	Siehe Dok. 14635/00 PE-CONS 3602/01		
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren	Siehe Dok. 14651/00 PE-CONS 3665/00		
2319. Tagung des Rates (Gesundheit) vom 14. Dezember 2000			
Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse	13347/00		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	13715/00		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	13783/00 + COR 1 (fi)		

DEZEMBER 2000			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2320. Tagung des Rates (Fischerei) 14. Dezember 2000 Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2001 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) Verordnung des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/93 über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Anzahl gewerblicher Waren zur Ausrüstung der Freizonen der Azoren und Madeiras hinsichtlich der Freizone Madeiras	13158/00 14066/00 13334/00	136/00 137/00	
2320. Tagung des Rates(Fischerei) 15. Dezember 2000 Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den	14945/00	138/00, 139/00, 140/00, 141/00, 142/00, 143/00,	Gegen EL Enthaltung B, I

ANLAGE I

LS/lu

DE

DEZEMBER 2000			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001)		144/00, 145/00, 146/00, 147/00, 148/00, 149/00, 150/00, 151/00	
2322. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Dezember 2000			
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 95/408/EG über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit	13748/00		
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich	13903/00		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger	14474/00		
Verordnung des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt	14172/00 + COR 1 (de) + COR 2 (fi) + COR 3 (nl)	152/00, 153/00, 154/00, 155/00, 156/00, 157/00, 158/00, 159/00, 160/00	

DEZEMBER 2000

ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
Weinsektor a) Entscheidung des Rates über die Gewährung einer außerordentlichen staatlichen Beihilfe durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland zur Destillation bestimmter Weinerzeugnisse b) Entscheidung des Rates vom über die Gewährung einer außerordentlichen staatlichen Beihilfe der Regierung der Italienischen Republik zur Destillation bestimmter Weinbauerzeugnisse c) Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die Regierung der Französischen Republik für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	14596/00 14597/00 14598/00 14544/00	161/00 162/00, 163/00, 164/00 Gegen D	

2323. Tagung des Rates (Beschäftigung und Soziales) vom 20. Dezember 2000 Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) Beschluss des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS - Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)	13647/00 + COR 1 (sv) 13136/2/00 REV 2 + COR 1 (fr) + COR 2 (nl) + REV 3 (pt) + REV 4 (it) PE-CONS 3646/00 14370/00 + COR 1 (fr) + COR 2 (da,de,es,fi,it,nl,pt,sv) + COR 3 (el) 173/00, 174/00
2324. Tagung des Rates (Transport) • 20. Dezember 2000 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit Entscheidung des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2000-2005)	165/00 166/00, 167/00, 168/00, 169/00 170/00, 171/00, 172/00
2324. Tagung des Rates (Transport) • 21. Dezember 2000 Eisenbahnpaket	173/00, 174/00

DEZEMBER 2000			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
• Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft • Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen • Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung	PE-CONS 3660/00 + COR 1 (fi) PE-CONS 3661/00 PE-CONS 3662/00 + COR 1 (en)	175/00, 176/00, 177/00	
2325. Tagung des Rates (Telekommunikation) vom 22. Dezember 2000 Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft	14416/00 + COR 1		

Abgeschlossenes schriftliches Verfahren vom 28. Dezember 2000 Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei	PE-CONS 3601/01	178/00	Gegen EL
---	------------------------	---------------	-----------------

ERKLÄRUNG 124/00**ERKLÄRUNG DES RATES**

"Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in Dänemark, Finnland und Schweden sowie in Island und Norwegen beinhaltet keinerlei Abweichung von dem Grundsatz, wonach die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten unter den Bedingungen und zu den Zeitpunkten erfolgt, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder festlegt."

ERKLÄRUNG 125/00**ERKLÄRUNG SCHWEDENS**

"Schweden bekräftigt seine Verpflichtung, den gesamten Schengen-Besitzstand in Kraft zu setzen. Die schwedische Regierung hat deshalb einen Untersuchungsausschuss beauftragt, die bestehenden Rechtsvorschriften für die Haftung der Beförderungsunternehmen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 26 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu überprüfen."

Die Regierung sagt zu, dem Parlament einen Vorschlag auf der Grundlage der Ergebnisse des Ausschusses zu unterbreiten, und setzt zum Ziel, neue Rechtsvorschriften vor Juli 2002 zu erlassen.

Die Regierung wird ferner den Rat regelmäßig über ihr Vorgehen in dieser Hinsicht unterrichten."

ERKLÄRUNG 126/00

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND DES RATES

"Die Kommission und der Rat erkennen an, dass dieses EIB-Sonderaktionsprogramm in Form von Darlehen erst durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Helsinki) möglich geworden ist, in denen der Türkei der Status eines beitrittswilligen Landes zuerkannt wird."

ERKLÄRUNG 127/00

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen die tatsächliche Lieferung der Grundstoffe gemeinsam von der Erzeugerorganisation und vom Verarbeitungsbetrieb unter der Kontrolle und der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörde bescheinigt wird."

ERKLÄRUNG 128/00

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat vertritt die Auffassung, dass die Bündelung des Angebots ein wesentliches Ziel der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für den Bereich Obst und Gemüse darstellt. Daher ersucht er die Kommission, bei der Ausarbeitung ihres Berichts über das Funktionieren dieser GMO insbesondere diesen Aspekt zu berücksichtigen. Hierzu ersucht der Rat die Kommission zu prüfen, ob und inwieweit Orientierungen, insbesondere zur Förderung des Zusammenschlusses der Erzeugerorganisationen, in die Vorschläge, die sie gegebenenfalls in diesem Zusammenhang vorlegen wird, aufgenommen werden können."

ERKLÄRUNG 129/00

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Was die Festsetzung der Erstattungen im Wege der Ausschreibung anbelangt, so prüft die Kommission in jedem Einzelfall, ob und nach welchen Modalitäten das Verfahren der Ausschreibung angewandt werden sollte."

ERKLÄRUNG 130/00

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten den Umfang der Fleisch- und Knochenmehlausfuhren in dritte Länder im Anschluss an das Inkrafttreten dieser Richtlinie prüfen. Geprüft wird dabei insbesondere jeder Hinweis auf eine von der vorgesehenen Verwendung abweichende betrügerische Verwendung dieses Mehls. Wird eine solche betrügerische Verwendung nachgewiesen, so ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen."

ERKLÄRUNG 131/00

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zur Einhaltung der Fristen für die Vorlage der vom Rat erbetenen Vorschläge vor."

ERKLÄRUNG 132/00

Erklärung der Kommission

"Nach Artikel 3 Absatz 2 kann bei einer Zugangsverweigerung die beschwerte Partei das in Artikel 4 Absatz 5 genannte Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen. Dieses Verfahren gilt auch, wenn ein gemeldeter Betreiber den Zugang aufgrund der technischen Machbarkeit, einem Antrag innerhalb des vom Begünstigten beantragten Zeitraums stattzugeben, verweigert."

ERKLÄRUNG 133/00

Einseitige Erklärung der finnischen Delegation

"Finnland vertritt auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 4 die Auffassung, dass die Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, auch andere Betreiber als solche mit beträchtlicher Marktmacht zu verpflichten, für die Entbündelung zu sorgen."

ERKLÄRUNG 134/00

Einseitige Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden spricht sich grundsätzlich für die Einführung von Vorschriften über den obligatorischen Zugang zum Teilnehmeranschluss auf Unionsebene und für die Wahl einer Verordnung als entsprechendes Instrument aus. Die vorgeschlagene Verordnung ist jedoch nicht mit der schwedischen Verfassung vereinbar. Die schwedische Regierung wird sich um eine Änderung der Verfassung bemühen, damit diese mit der Verordnung vereinbar wird, eine Änderung kann jedoch frühestens am 1. Januar 2003 in Kraft treten."

ERKLÄRUNG 135/00

Einseitige Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland unterstreicht die Bedeutung des Erwägungsgrundes 6. Er trägt den verfassungs- und den gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der in Artikel 3 niedergelegten Verpflichtungen in vollem Umfang Rechnung. Demgemäss stellt Erwägungsgrund 6 die rechtssichere Anwendung klar, ohne die generelle Zielsetzung einer Verstärkung des Wettbewerbs im Bereich der Teilnehmeranschlussleitung zu beeinträchtigen."

ERKLÄRUNG 136/00

Erklärung der dänischen und der finnischen Delegation betreffend den Preis für Hering

"Die dänische und die finnische Delegation vertreten die Auffassung, dass der Kompromiss betreffend den Preis für Hering zu einer Situation führen könnte, in der die Preispolitik der Gemeinschaft im Fischereisektor nicht mehr im Einklang mit den letzten Entwicklungen der Handelspreise und Trends auf dem Weltmarkt und der Versorgungslage in der Gemeinschaft im Jahr 2001 stehen wird."

ERKLÄRUNG 137/00

Erklärung Schwedens zum Fischereiabkommen mit Polen

"Nach Artikel 124 der Akte über die Bedingungen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union werden die vom Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft verwaltet. Die sich für Schweden aus diesen Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.

Abgesehen von dem von Schweden geschlossenen Abkommen besteht kein Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen. Die von Polen durchgeführten Übertragungen müssen deshalb im Einklang mit diesem Abkommen erfolgen, und die übertragenen Mengen dürfen gemäß dem Abkommen – zusätzlich zu der schwedischen Quote am Anteil der Gemeinschaft an der IBSFC-TAC - nur Schweden zur Verfügung stehen. Es ist kein Fall eingetreten, der eine Ausnahme von dieser Grundregel darstellen könnte, die auch vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. Juni 1999 in der Rechtssache C-206/97 angewandt wurde.

Die in dem Kommissionsvorschlag vorgesehene Änderung darf unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen."

ERKLÄRUNG 138/00

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Plänen zur Auffüllung der Seehecht- und Kabeljaubestände

"Der Rat und die Kommission sind besorgt über den sehr kritischen Zustand der Kabeljaubestände in der Nordsee und westlich von Schottland sowie der nördlichen Seehechtbestände.

Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass zusätzlich zu den TAC-Kürzungen für 2001 so bald wie möglich längerfristige Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Maßnahmen sollten im Rahmen mehrjähriger Bestandsauffüllungspläne geplant werden, die eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren haben. Diese Pläne werden technische Maßnahmen, wirksame und transparente Kontrollmaßnahmen, Bestimmungen über weitere Forschungsmaßnahmen und mehrjährige Verfahren für die Festsetzung der TAC in den kommenden Jahren umfassen. Sie werden die fischereiliche Sterblichkeit und die Biomasse der Laicherbestände auf ein Niveau bringen und auf diesem halten, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Analysen bestimmt worden ist, damit die Auffüllung und die Nachhaltigkeit der Bestände unter gebührender Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Faktoren sichergestellt wird.

Zu den technischen Maßnahmen werden größere Maschenöffnungen und andere Mittel zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte sowie der Schutz von Aufwuchsgebieten gehören.

Bei Seehecht wird mit den technischen Maßnahmen insbesondere das Ziel verfolgt, die erheblichen Fänge von Seehecht unterhalb der Mindestanlandegröße zu verhindern und die Fänge anderer Jungfische dieser Art wesentlich zu verringern.

Nach Artikel 34 c der Verordnung Nr. 2846/98 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2847/93 werden spezifische Kontrollprogramme festgelegt."

Der Rat fordert die Kommission auf,

- bis spätestens März 2001 durch Kommissionsbeschluss geeignete Sofortmaßnahmen zu treffen,
- vor Ende März 2001 spezifische Kontrollregelungen einzuführen und
- vor Mitte Mai 2001 Vorschläge für mehrjährige Auffüllungspläne für die betreffenden Bestände zu unterbreiten.

Der Rat und die Kommission fordern die Mitgliedstaaten eindringlich auf, ihrer Verpflichtung nach Artikel 10 des EG-Vertrags zur Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen nachzukommen, um

- vollkommene Transparenz bei der Anwendung der Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten,
- der Kommission bis zum 31. Januar 2001 eine Beschreibung der Maßnahmen zu übermitteln, die sie zur Gewährleistung der Einhaltung der Quoten und der technischen Maßnahmen für geeignet halten, und
- der Kommission jeden Monat eine Schätzung der Kabeljau- und Seehechtfänge in gemischten Fischereien zu übermitteln.

Der Rat und die Kommission fordern die Mitgliedstaaten eindringlich auf, dafür zu sorgen, dass angemessene Forschungsbemühungen unternommen werden, die auf die spezifischen Erfordernisse der Ausarbeitung der Sofortmaßnahmen und Auffüllungspläne ausgerichtet sind."

ERKLÄRUNG 139/00

Erklärung der Kommission zu den vergesellschafteten Arten

"Die Kommission wird eine Überarbeitung der TACs für Arten, die im Zusammenhang mit Kabeljau und/oder Seehecht gefangen werden, vorschlagen, wenn sich aus den Informationen der Mitgliedstaaten ergeben sollte, dass eine solche Maßnahme für diese Arten angezeigt wäre und den Schutz von Kabeljau und Seehecht nicht beeinträchtigen würde."

ERKLÄRUNG 140/00

Erklärung zu den Tiefseearten

"Der Rat und die Kommission sind besorgt über den prekären biologischen Zustand der Tiefseearten; sie sind sich darin einig, dass bis spätestens Ende 2001 durch die Einführung von TACs, die von anderen geeigneten Bewirtschaftungsmaßnahmen flankiert werden, eine Fangbegrenzung für diese Arten eingeführt werden muss. Die Kommission wird im Laufe des Jahres 2001 Konsultationen mit den Mitgliedstaaten führen.

Diese TACs werden auf die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer historischen Fischereirechte gemäß den Grundsätzen der gemeinsamen Fischereipolitik aufgeteilt. Die Kommission wird die Berechnungsgrundlage für die TACs und ihre Aufteilung erläutern.

Um diesen Prozess zu erleichtern, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission so bald wie möglich ihre Daten zu früheren Fängen von Tiefseearten im Nordostatlantik während der Jahre 1990-1999, wobei die in den Gewässern von Drittländern gefangenen Mengen gesondert angegeben werden. Für eine eventuelle Anwendung der TACs in den Gebieten des Nordostatlantiks müssen die Statistiken nach ICES-Gebieten aufgeschlüsselt werden.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung ihres Fischereiaufwands einzuführen, der auf diejenigen Tiefseearten abzielt, die unter dem im Laufe der letzten Jahre festgestellten Niveau liegen. Die Kommission wird bei der Ausarbeitung des Gesamtpakets ihrer TAC-Vorschläge die Fänge der Jahre 2000 und 2001 nicht berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 141/00

Erklärung der Kommission zu den Nordseemakrelen

"Die Kommission wird ihre Bemühungen fortsetzen, um so bald wie möglich eine zufriedenstellende Lösung für Schweden zu finden, die das Land in die Lage versetzt, die Makrelenquote nicht nur im ICES-Gebiet IIIa und in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Gebiets IVab, sondern auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab zu befischen."

ERKLÄRUNG 142/00

Erklärung des Rates zu den Nordseemakrelen

"Der Rat begrüßt die Fortschritte, die im Zusammenhang mit diesem Problem bereits erzielt worden sind, und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre Bemühungen fortzusetzen, um so bald wie möglich eine zufrieden stellende Lösung für Schweden zu finden, die das Land in die Lage versetzt, die Makrelenquote nicht nur im ICES-Gebiet IIIa und in den Gemeinschaftsgewässern des ICES-Gebiets IVab, sondern auch in der norwegischen Fischereizone des ICES-Gebiets IVab zu befischen."

ERKLÄRUNG 143/00

Erklärung der irischen Delegation betreffend das irische Memorandum

"Der Standpunkt Irlands zu den Vorschlägen für die TACs und Quoten für 2001 lässt die wichtige Erklärung unberührt, die Irland am 20. Oktober 1993 betreffend das Memorandum der irischen Regierung zur Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik (Dok. 5765/92) abgegeben hat."

ERKLÄRUNG 144/00

Erklärung der portugiesischen Delegation über die Aufteilung bestimmter Fangquoten in den Gewässern Estlands, Lettlands und Litauens für das Jahr 2001

"Die portugiesische Delegation geht davon aus, dass die für 2001 vereinbarte Aufteilung der Quoten keinen Präzedenzfall für die Aufteilung der Quoten in den kommenden Jahren darstellt, da die für die Gemeinschaft bestimmten Quoten in den Gewässern Estlands, Lettlands und Litauens neuen Fangmöglichkeiten entsprechen, auf die gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 (Rechtssache C-63/90) alle Mitgliedstaaten Anspruch haben."

ERKLÄRUNG 145/00

Erklärung der portugiesischen Delegation über die Aufteilung bestimmter Fangquoten in den Gewässern Islands für das Jahr 2001

"Die portugiesische Delegation möchte darauf hinweisen, dass bei der Aufteilung der Fangquoten im Rahmen des mit Island geschlossenen Abkommens die Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind und der Nichtdiskriminierungsgrundsatz beachtet werden muss.

In diesem Zusammenhang ist Portugal der Auffassung, dass mit der Aufteilung dieser Quoten für das Jahr 2001 künftigen Gegebenheiten nicht vorgegriffen und damit auch kein Präzedenzfall für kommende Jahre oder für andere Fangrechte geschaffen werden darf."

ERKLÄRUNG 146/00

Erklärung der spanischen Delegation über die Aufteilung bestimmter Fangquoten in den Gewässern Islands, Lettlands, Estlands und Litauens für das Jahr 2001

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, dass die Aufteilung der gemeinschaftlichen Fangquoten für Rotbarsch in den Gewässern Islands und die Fangmöglichkeiten in den Gewässern Lettlands, Estlands und Litauens auf die Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 keinesfalls der Aufteilung in den kommenden Jahren vorgreift, da es sich um neue Fangmöglichkeiten im Rahmen neuer Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern handelt, an denen gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 1992 unter anderem in der Rechtssache C-63/90 alle Mitgliedstaaten teilhaben dürfen."

ERKLÄRUNG 147/00

Erklärung der spanischen Delegation über nicht genutzte Fangmöglichkeiten aus den Abkommen mit den Färöer-Inseln, Grönland, Island, Lettland, Estland, Litauen und Norwegen

"Die spanische Delegation bekräftigt in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Oktober 1997 betreffend die Fischereiabkommen mit Drittländern und im Besonderen der Nummer 4 Ziffer i noch einmal, dass sie einer flexiblen Anwendung der Fischereiabkommen große Bedeutung beimisst, vor allem was - unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität - die Übertragung von Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat an einen anderen im Falle einer Unterausschöpfung betrifft.

Sie weist darauf hin, dass die vorliegende Verordnung keine Bestimmungen für derartige Übertragungen von Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Färöer-Inseln, Grönlands, Islands, Estlands, Lettlands, Litauens und Norwegens enthält, obwohl die Annahme dieser Schlussfolgerungen durch den Rat bereits geraume Zeit zurückliegt. Diese Bestimmungen sind zweifellos für eine sachgerechte Bewirtschaftung erforderlich, und ihr Fehlen kann die volle Ausschöpfung der im Rahmen dieser Abkommen gewährten Fangmöglichkeiten, die eine wesentliche Bedingung für die Wahrung der Gemeinschaftsinteressen insgesamt darstellt, gefährden.

Die spanische Delegation wiederholt, dass sehr bald konkrete Vorschläge vorgelegt werden müssen, um diese Schlussfolgerungen des Rates in die Praxis umzusetzen."

ERKLÄRUNG 148/00

Erklärung der spanischen Delegation zur Fußnote auf Seite 2 über den Sardellenbestand in der Zone IX, X, COPACE 34.1.1

"Die spanische Delegation erklärt, dass sie mit der Möglichkeit einer Übertragung eines Teils der Sardellenquote für diese Zone an die ICES-Zone VIII nicht einverstanden ist. Spanien hält die Klagen aufrecht, die es beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Verordnungen erhoben hat, mit denen diese Austauschmöglichkeit zwischen den Jahren 1996 und 2000 geschaffen wurde, und wird erneut Klage erheben, da das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsache C-179/95 nach Ansicht der spanischen Delegation die Frage der relativen Stabilität nicht gelöst hat."

ERKLÄRUNG 149/00

Erklärung der deutschen, der dänischen, der schwedischen, der finnischen und der britischen Delegation über die relative Stabilität

"Die deutsche, die dänische, die schwedische, die finnische und die britische Delegation bekräftigen die Bedeutung der vom Rat am 30. Oktober 1997 angenommenen Schlussfolgerungen betreffend die Fischereiabkommen mit Drittländern. Darin wurde die Kommission auch aufgefordert, zu prüfen, inwieweit die Fischereiabkommen flexibler durchgeführt werden können, indem unter anderem auf Regelungen zurückgegriffen wird, nach denen die Fangmöglichkeiten im Falle der Unterausschöpfung unbeschadet des Grundsatzes der relativen Stabilität von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden können."

Die deutsche, die dänische, die schwedische, die finnische und die britische Delegation bekräftigen, dass es dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderliefe, wenn der Kommission die Befugnis übertragen würde, im Falle der Fischereiabkommen mit den Färöern, Grönland, Island, Estland, Lettland und Litauen Fangmöglichkeiten von einem Mitgliedstaat auf einen anderen zu übertragen."

ERKLÄRUNG 150/00

Erklärung der belgischen, der dänischen, der deutschen und der niederländischen Delegation zu den Haager Präferenzen

"Belgien, Dänemark, Deutschland und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 endgültig vereinbart wurden. Diese Schlüssel bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Außerdem führen die Haager Präferenzen in Jahren schwacher und abnehmender Bestände zu unbilligen Sonderzuteilungen zulasten anderer Mitgliedstaaten.

Wir lehnen die Anwendung der Haager Präferenzen ab, die - ebenso wie der vorliegende Kompromissvorschlag des Vorsitzes - dem Prinzip der relativen Stabilität zuwiderlaufen."

ERKLÄRUNG 151/00

Erklärung der griechischen Delegation über Roten Thun

"Griechenland erinnert an die Erklärung des Rates (Fischerei) vom 17. Dezember 1999, wonach der Rat 'den Antrag Griechenlands, die Fangstatistiken anhand der aktualisierten ICCAT-Daten zu überprüfen, zur Kenntnis nimmt,' und weist darauf hin, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das Jahr 2001 die aktualisierten ICCAT-Daten hinsichtlich der griechischen Fänge von Rotem Thun nicht berücksichtigt worden sind; Griechenland sieht sich daher gezwungen, gegen den Vorschlag zu stimmen."

ERKLÄRUNG 152/00

Erklärung zum Gemeinschaftszeichen für ökologischen Landbau

"Die Kommission wird gegenüber Maßnahmen, die darauf abzielen, das Gemeinschaftszeichen für ökologischen Landbau gemeinschaftsweit bekannt zu machen, eine positive Haltung einnehmen."

ERKLÄRUNG 153/00

Erklärung zu den ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten

"Die Kommission wird darauf achten, dass die auf ernährungswissenschaftliche Gesichtspunkte abgestellten Absatzförderungsmaßnahmen auch tatsächlich wissenschaftlich vertretbar sind."

ERKLÄRUNG 154/00

Erklärung zu Artikel 9 Absatz 3

"Bei der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 wird die Kommission flexibel sein; die Beschlüsse werden auf jeden Fall nach der Abstimmung im Verwaltungsausschuss gefasst."

ERKLÄRUNG 155/00

Erklärung zu Artikel 1 Absatz 2

"Generell haben die Absatzförderungsmaßnahmen generischen Charakter und müssen über die Merkmale der betreffenden europäischen Produkte informieren. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann die Präsentation einer breiten Palette europäischer Erzeugnisse vorgesehen werden, die auch Handelsmarken einschließt, wobei letztere allerdings nicht vorherrschen dürfen."

ERKLÄRUNG 156/00

Erklärung zu Artikel 2

"Die Kommission bestätigt, dass sie bei der Anwendung dieser Verordnung die in den Mitgliedstaaten geltenden strengen einzelstaatlichen Bestimmungen über die Absatzförderung für Wein und Spirituosen berücksichtigen wird, so weit diese mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen."

ERKLÄRUNG 157/00

Erklärung zu Artikel 10 Absatz 2

"Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 2 ist keine Neuerung; eine Zuständigkeit für ähnliche Kontrollen existiert bereits (z.B. bei der Handhabung der Beschränkungen für besondere Bestimmungen und bei der indirekten Verwaltung der Verträge bei der derzeitigen Förderung und bei der Förderungsregelung "Drittländer"). Zur Erleichterung dieser Kontrollen müssen in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der betreffenden Mitgliedstaaten bei den spezifischen Maßnahmen näher festgelegt sein."

ERKLÄRUNG 158/00

Erklärung zur Dringlichkeit

"Die Kommission bestätigt, dass sie in Dringlichkeitsfällen die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren möglichst rasch in Gang setzt, um auf die betreffenden Probleme zu reagieren."

ERKLÄRUNG 159/00

Erklärung zu den regionalen Behörden

"Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die mit der Absatzförderung betrauten regionalen Behörden die Verantwortung bezüglich der Prüfung der Programme, der Finanzierung seitens des Mitgliedstaats und der Kontrollen und Zahlungen übernehmen können."

ERKLÄRUNG 160/00

Erklärung zum Blumenhandel

"Die Kommission bestätigt, dass sie im Lichte der Bewertungsberichte über die drei Absatzförderungskampagnen für den Blumenhandel prüfen wird, ob es sich empfiehlt, die Waren dieses Sektors in das Verzeichnis der zu fördernden Erzeugnisse aufzunehmen."

ERKLÄRUNG 161/00

Erklärung der Kommission

"Generell lehnt die Kommission die Gewährung von Betriebsbeihilfen ab. Einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die einzig und allein darauf abzielen, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, jedoch in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors beitragen, sowie insbesondere die Beihilfen, die nur auf der Grundlage von Preisen, Mengen oder Produktionseinheiten gewährt werden, gelten als Betriebsbeihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Darüber hinaus können diese Beihilfen aufgrund ihres Charakters die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen.

Die neue Marktorganisation für Wein gilt erst seit 1. August 2000. Sie spiegelt den gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Frage wider, welche Art finanzieller Unterstützung für das Funktionieren dieses Marktes ausreichend und erforderlich ist. Es ist beunruhigend, dass schon jetzt drei Mitgliedstaaten zusätzliche einzelstaatliche Beihilfen in einer Form gewähren, welche die Kommission im Normalfall nicht genehmigen kann, da es sich einzig und allein um Betriebsbeihilfen handelt, die keine strukturellen Verbesserungen in dem betreffenden Sektor bewirken.

Auch die Höhe der zusätzlichen staatlichen Beihilfen, die gewährt werden, ist Besorgnis erregend: sie liegt zwischen 32,08 und 37,74 Millionen EUR für 1.470.000 hl. Die Höhe der von Italien gewährten Beihilfe (123 EUR pro Hektoliter) ist in besonderer Weise beunruhigend.

Es besteht ein erhebliches Risiko einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, wenn die Gewährung derart hoher einzelstaatlicher Beihilfen genehmigt wird, ohne dass eine Kontrolle erfolgt oder die Verpflichtung auferlegt wird, diese Beihilfen mit strukturellen Maßnahmen zu verbinden. Die übrigen Mitgliedstaaten werden sich genötigt fühlen, ein Gleiches zu tun und ebenfalls Beihilfen zu gewähren. Die Landwirte werden weniger motiviert sein, im Rahmen der Marktorganisation für Wein strukturelle Reformen durchzuführen."

ERKLÄRUNG 162/00

Erklärung der Kommission

"Im Rahmen der Anwendungsmodalitäten für die verbindliche Kennzeichnung von Eiern mit einem Erzeugercode, aus dem ebenfalls die Haltungsform hervorgeht, wird die Kommission unter den verschiedenen Optionen bezüglich des Erzeugers die Kennzeichnung der Eier im Verpackungszentrum und spezielle Kontrollbedingungen für diese Optionen in Betracht ziehen."

ERKLÄRUNG 163/00

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Kennzeichnung der Eier hat für die Information der Verbraucher einen hohen Stellenwert. Zwar enthält der Kompromissvorschlag der Präsidentschaft wichtige Ansatzpunkte. Dazu gehören unter anderem die obligatorische Anbringung eines Erzeugercodes auf dem Ei, die obligatorische Kennzeichnung der Haltungsform der Legehennen auf der Verpackung und die Drittlandsregelung.

Der Vorschlag geht in wesentlichen Bereichen aber nicht weit genug. So ist die obligatorische Angabe der Herkunft der Eier eine wichtige Information für den Verbraucher, die in Deutschland für unbedingt erforderlich gehalten wird. Darüber hinaus ist das Inkrafttreten der obligatorischen Kennzeichnung zum 1. Januar 2004 zu spät. Ein früheres Inkrafttreten wäre technisch ohne weiteres möglich.

Deutschland hat deshalb dem Vorschlag nicht zugestimmt."

ERKLÄRUNG 164/00

"Dänemark räumt zwar ein, dass der Verordnungsentwurf Fortschritte mit sich bringt, schließt sich im Übrigen jedoch den Wünschen der deutschen Delegation an."

ERKLÄRUNG 165/00

Zu Artikel 11

"Die Kommission weist darauf hin, dass nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens in den nicht nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird. Da der Vorschlag der Kommission über das Programm für die Strategie der Gemeinschaft zur Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) keinen finanziellen Bezugsrahmen vorsieht, fällt dieser in die alleinige Verantwortung des Rates und lässt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 166/00

Erklärung der Kommission

- **Zu Artikel 7 sowie Nummer 2.3.1 des Anhangs**

"Die Kommission erklärt, dass die Mitwirkung eines gemäß Beschluss 1999/468/EG des Rates eingesetzten Ausschusses bei der Auswahl der Berater und der Büros für technische Hilfe im Sinne der Nummer 2.3.1 des Anhangs weder mit der Aufgabe der Ausführung des Haushaltsplans, die der Kommission gemäß Artikel 274 des Vertrags übertragen ist, noch mit der Eigenschaft der Kommission als öffentlichem Auftraggeber gemäß der Haushaltsordnung im Einklang steht.

Im Übrigen wird die Kommission bei der Auswahl dieser Berater und der Büros für technische Hilfe streng darauf achten, dass die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und die entsprechenden Vorschriften der Haushaltsordnung eingehalten werden."

ERKLÄRUNG 167/00

Erklärung der Kommission

- **Zu Artikel 11**

"Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vor Ablauf des ersten Halbjahres 2001 den in Artikel 7 Absatz 5 des Beschlusses 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 vorgesehenen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms MEDIA II (1996 - 2000). Im Rahmen dieses Berichts, der anhand einer von einer unabhängigen Einrichtung durchgeführten Untersuchung erstellt wird, nimmt die Kommission eine detaillierte Bewertung - sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht - sämtlicher Mechanismen des Programms und insbesondere des Systems zur Unterstützung der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen vor. Im Lichte dieser Bewertung unterbreitet die Kommission dem Ausschuss des Artikels 8 im Rahmen von Artikel 7 geeignete Vorschläge für Anpassungen, die sich bei der Durchführung der Stützungsmechanismen im Rahmen des Programms MEDIA Plus als erforderlich erweisen könnten, sowie für die Überwachung und Evaluierung der Leistungen des Programms."

ERKLÄRUNG 168/00

Erklärung der Kommission

- **Zu Artikel 6**

"Die Kommission erklärt, dass bei der Neuaufteilung der Beträge aus der Rückzahlung von im Rahmen des MEDIA-Programms gewährten Beträgen der Bedarf der Sektoren, die diese Rückflüsse erbracht haben, besonders berücksichtigt werden wird."

ERKLÄRUNG 169/00

Erklärung der Kommission

- **Zu Nummer 1.5 des Anhangs**

"Die Kommission erklärt, dass sie dafür Sorge tragen wird, dass bei der jährlichen Mittelaufschlüsselung für die Media Desks ausreichende Beträge bereitgestellt werden, damit sie auf die erforderlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zurückgreifen können."

ERKLÄRUNG 170/00

zu Artikel 7 (Bezugsrahmen)

"Die Kommission weist darauf hin, dass nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens in den nicht nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird. Da der Vorschlag der Kommission betreffend den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001-2005 keinen finanziellen Bezugsrahmen vorsieht, fällt dieser in die alleinige Verantwortung des Rates und lässt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 171/00

zu Anhang 1 Nummer 5 dritter Gedankenstrich (Europartenariat)

"Die belgische, die deutsche, die griechische, die spanische, die italienische, die luxemburgische, die österreichische und die schwedische Delegation teilen die Schlussfolgerungen des Berichts über die Bewertung des 3. Mehrjahresprogramms für KMU in der Europäischen Union (1997-2000) - KOM(1999) 313 endg. über die Unternehmenskooperationsveranstaltungen - (Europartenariat). Obwohl in diesem Bericht auf einige Schwachstellen hingewiesen wird, die zweifelsohne zu beheben sind, werden diese Unternehmensveranstaltungen darin als Mittel zur Internationalisierung mit großem Nutzen für die KMU betrachtet, und es wird der Kommission darin nahe gelegt, diese Veranstaltungen auch weiterhin zu organisieren."

ERKLÄRUNG 172/00

zu Anhang 1 Nummer 4 und Anhang 2 (Finanzierungsinstrumente)

"Die Kommission bestätigt, dass die operativen Modalitäten für die Umsetzung des ETV-Startkapitalprogramms, der KMU-Bürgschaftsfazilität, der Startkapital-Aktion und des Joint-European-Venture-Programms, die möglicherweise angepasst werden, um den Schlussfolgerungen des Rates 'Wirtschaft und Finanzen' vom 7. November 2000 Rechnung zu tragen, im Verwaltungsausschuss des Programms für Unternehmen erörtert und nach den geeigneten Verfahren angenommen werden. Für jede Änderung des Anhangs 2 müsste die Kommission einen neuen Vorschlag vorlegen, der dann vom Rat anzunehmen wäre."

ERKLÄRUNG 173/00

Erklärung des Rates

"Der Rat begrüßt die schrittweise Öffnung des europäischen Schienennetzes für den internationalen Güterverkehr, denn diese Öffnung trägt dazu bei, der Entwicklung des Schienenverkehrs Dynamik zu verleihen. Der Rat erinnert daran, dass diese Öffnung sich unter sozialen Rahmenbedingungen vollziehen muss, die geeignet sind, die Beschäftigungsqualität und die Sicherheit des Schienenverkehrs zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG 174/00

Erklärung der deutschen Delegation

"Nach dem Verständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schließt die gemäß Artikel 1 Ziffer 7 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG beschlossene neue Fassung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/440/EWG die Wahrnehmung der wesentlichen Funktionen gemäß Anhang II dieser Richtlinie und die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in rechtlich getrennten, aber in Form einer Holding verbundenen Unternehmen nicht aus.

Artikel 4 und Artikel 14 der Richtlinie 2000/ /EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung schließen nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland nicht aus, dass die Festsetzung, Berechnung und Erhebung des Entgelts sowie die Fahrwegzuweisung auch in rechtlich von der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen getrennten, aber in Form einer Holding verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden."

ERKLÄRUNG 175/00

Erklärung des Rates zur Einsetzung einer Gruppe zur Förderung digitaler öffentlicher Daten

"Der Rat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Kommission im Rahmen des Programms "*eContent*" eine Gruppe zur Förderung digitaler öffentlicher Daten einzusetzen gedenkt, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Informations-, Inhalts- und Sprachenindustrie, der Verbraucherverbände sowie aus anderen Repräsentanten der Bürgerinteressen zusammensetzen wird.

Diese Gruppe könnte sich unbeschadet des Artikels 5 der Entscheidung insbesondere mit dem Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Ermittlung von Hindernissen, denen auf Gemeinschaftsebene begegnet werden könnte, befassen."

ERKLÄRUNG 176/00

Erklärung der Kommission zu dem für notwendig erachteten Betrag

"Die Kommission erklärt, dass nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens in den nicht nach dem Mitentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben wird. Da der Vorschlag der Kommission über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft einen finanziellen Bezugsrahmen nicht vorsieht, fällt dieser unter die alleinige Zuständigkeit des Rates und werden hierdurch die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde nicht berührt."

ERKLÄRUNG 177/00

Erklärung der Kommission zu dem Zusammenhang zwischen dem Schwellenbetrag für die Finanzierung von Projekten und der Befassung des Ausschusses

"Die Kommission erklärt, dass der (in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 genannte) Schwellenbetrag von 700.000 Euro voraussetzt, dass der Verwaltungsausschuss des Programms mit einer sehr großen Mehrheit der zu finanzierenden Projekte befasst wird."

ERKLÄRUNG 178/00

Erklärung Griechenlands

"Griechenland unterstützt die Aktionen, die in der Verordnung zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei aufgeführt sind, und hat bereits seit der ersten Lesung sämtlichen Abänderungen des Europäischen Parlaments zugestimmt.

Allerdings ist der griechische Vorschlag, die Verabschiedung der Verordnung bis zu einem geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben, nicht angenommen worden, und Griechenland ist der Ansicht, dass ein Abschluss des Verfahrens zur Annahme der in Frage stehenden Verordnung unter den derzeitigen Umständen der europäischen öffentlichen Meinung ein falsches Signal geben würde.

Griechenland wird sich daher in dieser Frage der Stimme enthalten."

DEZEMBER 2000	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 8. Dezember 2000 abgeschlossene schriftliche Verfahren Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren Dok. 14463/00 Beschluss des Rates zur Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie der Zusatzprotokolle über Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern, und das Einschleusen von Migrant*innen auf dem Land-, Luft- und Seeweg Dok. 14109/00 + COR 1 (de) 2316. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 4. Dezember 2000 Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan Dok. 13351/00 Beschluss des Rates über den Abschluss von Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit bestimmten Drittländern (Republik Belarus, Königreich Nepal, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Volksrepublik China, Ukraine, Arabische Republik Ägypten) Dok. 9930/1/00 REV 1 + REV 1 COR 1 (fi) + REV 1 COR 2 (nl) Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Dopingbekämpfung Dok. 13908/00	

2318. Tagung des Rates (Industrie/Energie) vom 5. Dezember 2000

Beschluss des Rates zur Genehmigung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz), wonach die Waren mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen oder der Schweiz bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft wie Waren behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten (Gegenseitigkeitsabkommen)

Dok. 12537/00 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi)

- a) Verordnung des Rates über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG

Dok. 13598/00 + COR 1

- b) Verordnung des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau

Dok. 13599/00 + COR 1 (en,da)

Am 11. Dezember abgeschlossenes schriftliches Verfahren

Verordnung des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens

Dok. 12186/00 + COR 1 (pt)

2319. Tagung des Rates (Gesundheit) vom 14. Dezember 2000

Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen

Dok. 13319/00

Gemeinsame Aktion zur Ergänzung der Gemeinsamen
Aktion 1999/189/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union
zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien
Dok. 14252/00

Beschluss des Rates über die Einrichtung einer vorläufigen Stelle zur
justiziellen Zusammenarbeit
Dok. 13282/00 + COR 1 (fi)

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97
des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die
Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen
mit Ursprung unter anderem in Indien
Dok. 13766/00

Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion
1999/34/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur
Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von
Kleinwaffen und leichten Waffen in Südossetien
Dok. 13654/00

Entschließung des Rates über Gesundheit und Ernährung
Dok. 14274/00 ANHANG I + REV 1 (sv)

Entschließung des Rates über Kinderarzneimittel
Dok. 14275/00 ANHANG I + REV 1 (sv)

2320. Tagung des Rates (Fischerei) vom 14. Dezember 2000

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines
Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Protokolls zur Festlegung
der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der
Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire
für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2003
Dok. 13544/00

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines
Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Fest-
legung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach
dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste
Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002
Dok. 13546/00

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 Dok. 13547/00 + COR 1 (fr)	
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festlegung eines Aktionsplans zur Förderung der Mobilität Dok. 13649/00	
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur sozialen Integration der Jugendlichen Dok. 13684/00	
Gemeinsame Aktion des Rates zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP Dok. 13962/00	
Gemeinsame Aktion betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP Dok. 13966/00	
Gemeinsame Aktion zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Funktion des Koordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 1999/523/GASP Dok. 13964/00	
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur vorläufigen Anwendung des Vierten Protokolls über die Bedingungen für die Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits Dok. 14154/00	Enthaltung P
2321. Tagung des Rates (Umwelt) vom 18. Dezember 2000 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2402/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren	

DEZEMBER 2000	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 14098/00 2322. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 19. Dezember 2000 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission Dok. 13292/00 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine zur Verlängerung und Änderung des am 5. Mai 1993 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Ukraine über den Handel mit Textilwaren, zuletzt geändert durch das am 15. Oktober 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels Dok. 12613/00 + COR 1 (pt) + COR 2 (it) 2325. Tagung des Rates (Telekommunikation) vom 22. Dezember 2000 Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Polen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 Dok. 13943/00 + COR 1	

Verordnung des Rates

- über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Polen in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

Dok. 14230/00 + COR 1 (fi)

- über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

Dok. 14231/00

- über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

Dok. 14232/00

- über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

Dok. 14233/00

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 im Hinblick auf die innergemeinschaftliche Verbringung und die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Dok. 14492/00 + REV 1 (es)

Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea

Dok. 14378/00

Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Zypern an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Dok. 14279/00

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik

Dok. 14091/00 + COR 1 (fr,es,da,en,el,it,pt,fi,sv)

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des am 8. November 2000 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über den Handel mit Textilwaren

Dok. 14207/00

Beschluss des Rates über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

Dok. 13857/00

Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Dok. 14067/00 + COR 1 (nl) + COR 2 (fr,de,en,da,el,es,pt,fi,sv)

+ COR 3 (da) + COR 4 (fr,de,nl,en,da,es,pt,fi,sv) + COR 5 (fi)

+ COR 6 (de) + REV 1 (it) + REV 1 COR 1 (it) + REV 2 (el)

Entscheidung des Rates über die Anwendung der Grundsätze eines Rahmenübereinkommens über die Projektfinanzierung auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

Dok. 9869/99 + REV 1 (dk)

Entscheidung des Rates zur Ersetzung der Entscheidung vom 4. April 1978 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet öffentlich unterstützter Exportkredite

Dok. 9870/99 + REV 1(es) + REV 1 COR 1 (es)

Gemeinsame Aktion des Rates über die Überwachungsmission der Europäischen Union

Dok. 14690/00

Beschluss des Rates über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten - Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen Organisationen Dok. 14771/00	
---	--